

# **Satzung**

**des Vereins „with the rubbles of old palaces“**

**in der mit Beschluss vom [13.11.2023] geänderten Fassung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet „with the rubbles of old palaces“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Der Verein wurde am 19.09.2023 errichtet.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist
  - die Förderung von Kunst und Kulturund
  - die Förderung von Bildung.

Die Satzungszwecke verwirklicht der Verein insbesondere wie folgt:

- (a) Förderung von Kunst und Kultur insbesondere durch:

- Einrichtung, Unterhaltung und Zurverfügungstellung eines öffentlich zugänglichen Projektraumes für kulturelle und künstlerische Veranstaltungen/Projekte;
- Initiierung, Organisation und Durchführung von ausgewählten Projekten im Rahmen der bildenden und darstellenden Kunst, insbesondere Kunstaustellungen und künstlerische Performancearbeiten sowie Konzeption, Produktion und Verbreitung von nicht kommerziellen Hörstücken und Filmprojekten, jeweils zu (globalen) gesellschaftskritischen, gesellschaftlichen und geschichtlichen Themen;
- Initiierung und Förderung von Produktionen, Projekten, Workshops sowie Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zu Kulturthemen mit dem Schwerpunkt auf (globalen) gesellschaftskritischen, gesellschaftlichen und geschichtlichen Themen;

(b) Förderung von Bildung insbesondere durch:

- Einrichtung, Unterhaltung und Zurverfügungstellung eines öffentlich zugänglichen Projektraumes für bildende Veranstaltungen/Projekte;
- Initiierung, Organisation und Durchführung von öffentlichen Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen sowie die Förderung von Projekten und Workshops zu (globalen) gesellschaftskritischen, gesellschaftlichen und geschichtlichen Themen;
- Organisation und Durchführung von Workshops, Bildungsreisen und Lehrgängen für entsprechend qualifizierte Teilnehmende („Stipendiat\*Innen“) zu (globalen) gesellschaftskritischen, gesellschaftlichen und geschichtlichen Themen mit dem Ziel der Dokumentation und Veröffentlichung der Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse über verschiedenen Medien (Audio, Text, Video);
- Durchführung von Schulungsangeboten, Sommerschulen und Mentoring Programmen.

Insbesondere für Stipendien (3. Spiegelstrich) und Mentoring-Programme (4. Spiegelstrich) steht Bewerbenden ein gleichberechtigter Zugang zu und die Vergabe erfolgt nach transparenten Kriterien. Die Mitgliederversammlung kann zur Sicherung des gleichberechtigten Zugangs und der Transparenz der Vergabe konkretisierende Förderrichtlinien erlassen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- Mitglieder, sowie Dritte, die für den Verein (Dienst-)Leistungen erbringen, können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand angemessen vergütet werden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- Für Vereinsmitglieder und Dritte können Auslagen erstattet werden, die sie aufwenden für Raum- Material-, Ausstattungs- und Techniknutzungen sowie für Veranstaltungen.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
3. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Der Verein hat folgende Mitglieder:

(a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind zunächst die 7 Gründungsmitglieder des Vereins. Scheidet ein Gründungsmitglied aus dem Verein aus, kann ein neues ordentliches Mitglied durch den Vorstand bestimmt werden. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die zunächst die passive Mitgliedschaft gemäß § 6 Abs. 3 lit. c) erlangt haben und einen schriftlichen Aufnahmeantrag in die ordentliche Mitgliedschaft gestellt haben, über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Ordentliche Mitglieder beteiligen sich unmittelbar an der Realisierung der Vereinsziele bzw. sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Sie sind daher berechtigt, alle Mitgliederrechte auszuüben und in vollem Umfang aktiv und passiv wahlberechtigt.

(b) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können aufgrund besonderer Verdienste um den Verein durch den Vorstand ernannt werden. Sie haben ein Rede- und Antragsrecht, jedoch kein aktives und passives Wahlrecht.

(c) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Zwecke des Vereins ideell und / oder materiell unterstützen. Sie haben ein Rede- und Antragsrecht, jedoch kein aktives und passives Wahlrecht.

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Wahlrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - (b) durch freiwilligen Austritt,
  - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - (d) durch Ausschluss aus dem Verein.
  
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres, in dem der Austritt erfolgen soll, beim Vorstand eingehen.
  
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.
  
4. Ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes und unabhängig von einem Verschulden kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein Mitglied mit einer Frist von wenigstens vier Wochen aus dem Verein ausschließen, wenn es dem Verein und seinen übrigen Mitgliedern unzumutbar ist, den Verein mit dem betroffenen Mitglied fortzusetzen.

## **§ 8 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer Person. Zum ersten Vorstand wird Frau Hannah O'Flynn bestimmt. Der Vorstand kann erweitert werden auf zwei Personen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses den Verein alleine. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, vertreten beide Mitglieder des Vorstands den Verein gemeinschaftlich. Hannah O'Flynn als Mitglied des Vorstands ist stets einzelvertretungsbefugt. Der Vorstand kann sich in einzelnen Geschäften durch eine:n Bevollmächtigte:n vertreten lassen. Die/der Bevollmächtigte muss ordentliches Mitglied des Vereins sein.
3. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur die ordentlichen Vereinsmitglieder. Hannah O'Flynn ist Vorstandsmitglied auf Lebenszeit. Sie kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes als Mitglied des Vorstands durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Diese Einschränkung gilt nicht für weitere Vorstandsmitglieder.
4. Scheidet der Vorstand während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Ersatzvorstand.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für:
  - (a) die Führung der laufenden Geschäfte;
  - (b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - (d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
  - (e) die Buchführung;
  - (f) die Erstellung des Jahresberichts;

- (g) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - (h) die Entscheidung über die Aufnahmeanträge zur ordentlichen Mitgliedschaft.
  - (i) Der Vorstand hat einmal im Jahr für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gemäß § 126b BGB gefasst werden. Von der Textform im Sinne des § 126b BGB umfasst sind beispielsweise Nachrichten per Telefax oder Briefe ohne händische Unterschrift, Kopien vom Original oder E-Mail mit der Maßgabe, dass als Zugangsnachweis für den Erhalt einer Textform-Übermittlung für die Zwecke dieser Satzung insbesondere auch eine automatische Lesebestätigung, Übermittlungsbestätigung und/oder die Information aus dem Postausgangssystem der Sendenden über den Abruf der versendeten E-Mail vom Mailserver auf das E-Mail-Konto der Empfangenden genügt.
7. Der Vorstand entscheidet über die jährlichen Aktivitäten des Vereins.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche festgelegt werden.
9. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern, einschließlich der Ehrenmitglieder.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- (a) die Wahl des gesamten Vorstands im Abstand von zwei Jahren. Dies gilt nicht für Hannah O'Flynn, die Vorstandsmitglied auf Lebenszeit ist.
  - (b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,

- (c) Entlastung des Vorstands,
  - (d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
  - (e) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform gemäß § 126b BGB einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Email Adresse gerichtet ist. Sie ist als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform, § 126b BGB, beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese ergänzte Tagesordnung muss mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliedsversammlung in Textform gemäß § 126b BGB den Mitgliedern zugehen. In der Mitgliederversammlung können Anträge, auf Ergänzung der Tagesordnung, über die Beschluss gefasst wird, gestellt werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend und mit der Ergänzung einstimmig einverstanden sind. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
4. Die Versammlung kann in Präsenz am Sitz des Vereins oder als Videokonferenz oder hybrid (Kombination aus Präsenzversammlung und Videokonferenz) abgehalten werden. Für die zwei letzteren Arten der Versammlung gilt dies, soweit alle bzw. die digital teilnehmenden Vereinsmitglieder Zugang zu einer für die Teilnahme erforderlichen Vorrichtung (technisch/elektronisch/Software) haben. Der Vorstand leitet die Versammlung, alternativ kann er eine Versammlungsleitung bestimmen. Die Versammlungsleitung muss nicht Mitglied des Vereins sein. Wird ein Nichtmitglied zur Versammlungsleitung bestimmt, ist zeitgleich mit der Bestimmung als Versammlungsleitung mit einer Frist von drei Wochen in Textform, § 126b BGB, das Nichtmitglied zur Mitgliederversammlung zu laden. § 10 Abs. 3 S. 2 der Satzung gilt entsprechend.



5. Bei der Abstimmung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform (§ 126b BGB) bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Hierbei sind die durch Vollmacht vertretenen Mitglieder zu berücksichtigen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wenn nichts anderes durch Gesetz oder die Satzung bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben dabei außer Betracht. Dies gilt auch für die Wahl der Personen des Vorstands.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand auf zwei Personen zu erweitern, und ebenso ihn wieder auf eine Person zu reduzieren, unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 3 S. 3 der Satzung. Der Beschluss über die Erweiterung bzw. Reduzierung des Vorstands ist mit 5 von 7 Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der protokollführenden Person zu unterzeichnen und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen ist. Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt; zur Protokollführung kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die sitzungsleitende Person und die protokollführende Person, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
11. Die Beschlüsse können auch im schriftlichen Beschlussverfahren gefasst werden. Es ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die

zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Das schriftliche Beschlussverfahren verläuft wie folgt:

- (a) Die Berufung erfolgt per E-Mail, Telefax oder Brief durch den Vorstand.
- (b) Der Vorstand gibt die vorläufig durch ihn festgesetzte Tagesordnung bekannt und gibt den Mitgliedern Gelegenheit, die Aufnahme weiterer Punkte binnen zwei Wochen in die Tagesordnung zu beantragen. Die Mitglieder können die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung.
- (c) Nach Ablauf der zwei Wochen hat der Vorstand die endgültige Tagesordnung bekannt zu geben, die einzelnen zur Entscheidung stehenden Fragen zu formulieren und alle Mitglieder binnen zwei Wochen zur verbindlichen Abstimmung über die einzelnen Punkte aufzufordern.
- (d) Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie dem Vorstand in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorstand entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.
- (e) Die Bekanntgabe des Beschlusses erfolgt per E-Mail, Telefax oder Brief durch den Vorstand.

### **§ 11 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann eine hauptamtliche oder ehrenamtliche Geschäftsführung als besondere Vertretung nach § 30 BGB bestellen, die nicht Mitglied des Vorstands sein darf.
2. Der Aufgabenkreis der Geschäftsführung und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
3. Ist eine Geschäftsführung bestellt, kann sie mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen.

4. Sofern die Geschäftsführung nicht gleichzeitig Mitglied des Vereins ist, kann sie an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins und seiner Organe mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht teilnehmen.

### **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Kassenprüfung, die nicht Vorstand ist, für die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buchführung und den Jahresabschluss. Die Kassenprüfung erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

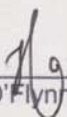
### **§ 13 Auflösung, Aufhebung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**


Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

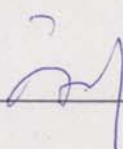
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Geistes-, Gesellschafts- und Sozialwissenschaften oder
- die Förderung von Bildung und Erziehung oder
- die Förderung von Kunst und Kultur oder
- die Förderung der Hilfe für (i) politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, (ii) Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder Orientierung diskriminiert werden oder,
- die Förderung des Umweltschutzes.

### § 14 Inkrafttreten

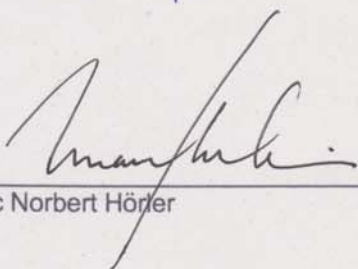
Diese Satzung ist in der vorliegenden geänderten Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am [13.11.2023] beschlossen worden.

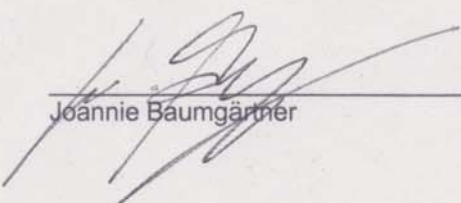
  
\_\_\_\_\_  
Hannah O'Flynn

  
\_\_\_\_\_  
Guoxin Tian

  
\_\_\_\_\_  
Chao Liu

  
\_\_\_\_\_  
Pablo Giménez Arteaga

  
\_\_\_\_\_  
Marc Norbert Hörler

  
\_\_\_\_\_  
Joannie Baumgärtner

  
\_\_\_\_\_  
Maria Ibáñez Trullén